

# **Satzung des Deutschen Rates für Vogelschutz e.V. (DRV)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **Deutscher Rat für Vogelschutz e.V.** (im folgenden DRV abgekürzt), vormals Deutsche Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz (DS/IRV). Der DRV hat seinen Sitz in Radolfzell; er ist dort im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben:**

- (1) Der Zweck des DRV ist der Schutz der Vogelwelt und ihrer Lebensräume. Der DRV betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Seine wesentlichen Aufgaben sind:
  - a) Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Vogelwelt,
  - b) Entwicklung von Schutzstrategien für gefährdete Vogelarten und deren Lebensräume im In- und Ausland,
  - c) Förderung der Grundlagenforschung für den Vogelschutz,
  - d) Koordination der Vogelschutzarbeit der Mitglieder,
  - e) Aufstellung, Fortschreibung und Herausgabe der Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Vogelarten,
  - f) Verleihung des Titels Europareservat,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit für den Vogelschutz,
  - h) Herausgabe des Berichts zur Lage der Vögel in Deutschland,
  - i) Förderung, Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen zu Themen des Vogelschutzes,
  - j) das Eintreten für den Tierschutz einschließlich der praktischen Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet.
  - k) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungs- und Erziehungsbereich.
- (2) Der DRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der DRV hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Zwecke verfolgen.
- (4) Der DRV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

## **§ 3 Finanzmittel**

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DRV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der DRV erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des DRV keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können Institutionen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen und andere juristische Personen werden, die sich wesentlich für die Erhaltung und/oder Erforschung der Vogelwelt einsetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag beim Vorstand und auf seine Empfehlung hin durch Zustimmung der Mitgliederversammlung erworben. Mit dem Mitgliedschaftsantrag erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss des Geschäftsjahrs schriftlich erklärt werden kann, oder durch Ausschluss. Mitglieder, die den Bestrebungen des DRV zuwiderhandeln oder ihr Ansehen schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem DRV ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des schriftlich mitgeteilten Ausschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen, die endgültig entscheidet. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der unmittelbaren Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe**

Organe des DRV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Präsident lädt die Mitgliederversammlung alljährlich mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren,
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und Befreiungen von der Beitragspflicht,
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - e) Aufnahme neuer Mitglieder,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Änderung der Satzung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit,
  - h) Auflösung des DRV.
- (3) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitglieder. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Vertreter zur Mitgliederversammlung namentlich entsenden. Jeder Vertreter führt eine Stimme. Der Vorstand verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme, die vom Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, vom Vizepräsidenten abgegeben wird.

- (4) Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder wird innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist nach Abs. 1 gilt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem Präsidenten
  2. einem oder zwei Vizepräsidenten
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftleiter
  5. bis zu fünf Beiräten, deren Zahl die Mitgliederversammlung festlegt .

Die Vorstandsmitglieder müssen natürliche Mitglieder oder Mitarbeiter der Institutionen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen usw. nach § 4 Abs. 1 sein. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder verlängert sich um höchstens sechs Monate, wenn bis dahin keine Neuwahlen stattfinden können.

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Schriftleiter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt,
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Bestellung von Experten für einzelne Fachthemen

## **§ 8 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen worden ist.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung einzeln oder zusammen gewählt werden. Muss zwischen mehreren Kandidaten für eine Position gewählt werden, findet Einzelwahl statt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Kommt es dabei erneut zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Wahlen finden auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Vertreter der Mitglieder geheim statt.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung erfolgen für jedes Jahr.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Jede Tätigkeit im DRV, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Eine Vergütung von Tätigkeiten erfolgt ggf. nach den Vorgaben des § 7 (1). Auslagen können in nachgewiesener Höhe - höchstens jedoch nach den Richtlinien des Öffentlichen Dienstes für Bundesbedienstete - entsprechend den Beschlüssen des Vorstands erstattet werden.
- (2) Die Angestellten des DRV können nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse, einschließlich der diesen zugrunde liegenden Anträge, sind Niederschriften zu führen; sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des DRV beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des DRV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in Würzburg-Randersacker am 20.3.1993.

Zuletzt geändert in Ebrach am 2.4.2011

### **Unterschriften:**

Dr. Hans-Günther Bauer (Präsident)

Peter Herkenrath (Vizepräsident)

Helmut Brücher (Schatzmeister)

Dr. Hermann Hötker (Schriftleiter)

Helmut Opitz (Beisitzer)

Dr. Goetz Rheinwald (Beisitzer)

Prof. Dr. Erich Rutschke (Beisitzer)

Martin Schneider-Jacoby (Beisitzer)